

Praktikumsordnung der Universität Erfurt für die konsequente Lehrerausbildung im Bereich Grundschule

vom 14. Februar 2008

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: ____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Fragen oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Praktikumsordnung der Universität Erfurt für die konsekutive Lehrerausbildung im Bereich Grundschule

vom 14. Februar 2008

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 11 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 3. Juli 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 7/2002 S. 296), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Grundordnung vom 16. Juni 2003 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 8/2003 S. 342), erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung; der Senat hat diese Ordnung am 13. Februar 2008 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt am 14. Februar 2008 genehmigt.

§ 1

Rechtliche Grundlagen der Praktikumsordnung

(1) Mit dieser Ordnung regelt die Universität Erfurt die Organisation der Praktika für Studierende mit dem Berufsziel Lehrer an Grundschulen.

(2) Die Praktikumsordnung ergänzt folgende Prüfungs- und Studienordnungen:

- Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang vom 25. Oktober 2006, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.3.1-2 in der jeweils geltenden Fassung
- Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang in den Studienbereichen Studium Fundamentale und Berufsfeld vom 25. Mai 2007, VerkBl. UE RegNr.: 2..3.3.2-2 in der jeweils geltenden Fassung
- Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für die Magister-Studiengänge Lehramt vom 12. September 2006, VerkBl. UE RegNr.: 2..3.5.1-1 in der jeweils geltenden Fassung
- Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Magister-Programm Lehramt Grundschule vom 29. Mai 2007, VerkBl. UE RegNr.: 2..3.5.1.1-2 in der jeweils geltenden Fassung

§ 2

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die für gestufte BA/MA-Studiengänge eingeschrieben sind und das Berufsziel Lehramt an Grundschulen anstreben.

§ 3

Formen der Praktika in BA und MA

Als Organisationsformen für Praktika sind Blockpraktika oder studienbegleitende Tagespraktika möglich. In die Studiengänge der gestuften Lehrerbildung sind folgende Praxisphasen integriert:

- Im Baccalaureus-Studiengang werden Praktika im Studienbereich Berufsfeld absolviert. Zum Studienbereich Berufsfeld gehören ein oder zwei Praktika mit 3 LP oder 6 LP. Insgesamt können im Studienbereich Berufsfeld maximal 6 LP durch Praktika erreicht werden.
- Im Magister-Studiengang Lehramt Grundschule sind die Praktika in den erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen verankert. Es werden zwei erziehungswissenschaftliche Praktika, je ein Praktikum im fachdidaktischen Bereich Grundlegung Deutsch, Heimat- und Sachkunde und Mathematik, sowie zwei Praktika im fachdidaktischen Bereich Schwerpunktfach absolviert. Studierende im Magisterstudiengang Lehramt Grundschule mit den Schwerpunktfächern Deutsch oder Mathematik absolvieren ein weiteres Praktikum in den Fächern Werken oder Schulgarten.

§ 4

Arten von Praktika im Baccalaureus-Studiengang

(1) Die Praktika im Baccalaureus-Studiengang sind eigenständige Module im Studienbereich Berufsfeld.

(2) Es werden berufsfeldorientierende Praktika (BOP) und das Vorbereitete pädagogische Orientierungspraktikum (VOP/3 LP) unterschieden.

(3) Insgesamt können maximal 6 LP durch Praktika erreicht werden.

§ 5

Berufsfeldorientierende Praktika

- (1) Berufsfeldorientierende Praktika (BOP) bieten Studierenden die Möglichkeit, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben oder auszubauen, die im engeren Sinne auf bestimmte Berufsfelder vorbereiten. Darüber hinaus sollen soziale Kompetenzen, kommunikative Fähigkeiten sowie Methoden zur Komplexitätsbewältigung und Mediation gefördert werden.
- (2) Berufsfeldorientierende Praktika können studienbegleitend oder als Block in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.
- (3) Studierende mit dem Berufsziel Lehrer für Grundschulen können ein berufsfeldorientierendes Praktikum mit 3 LP absolvieren. Das Praktikum kann an Schulen aber auch in weiteren beruflichen Tätigkeitsfeldern, die Einsicht in die berufliche Praxis aus anderen als der schulischen Perspektive gewähren, absolviert werden.
- (4) Berufsfeldorientierende Praktika werden vom Mentor betreut.
- (5) Die Praktikumssteilnahme erfordert die vorhergehende Genehmigung des Mentors. Er legt auch vorab den Arbeitsaufwand fest. Dieser beträgt insgesamt 90 Stunden (3 LP). Davon sind 75 Stunden Präsenzzeit im Praktikum, 15 Stunden sind zur Reflexion des Praktikums und für die Erarbeitung des Praktikumsberichtes vorgesehen.
- (6) Als Prüfungsleistung für ein Praktikum muss ein Praktikumsbericht in einem Umfang von in der Regel 5 Seiten vorgelegt werden. Dieser soll insbesondere den Verlauf und die Ergebnisse des Praktikums reflektieren. Er ist vom Mentor zu bewerten.

§ 6

Vorbereitetes pädagogisches Orientierungspraktikum

- (1) Das Vorbereitete pädagogische Orientierungspraktikum (VOP) ist allgemeine Zugangsvoraussetzung zum Magister-Studiengang Lehramt. (vgl. § 7 Absatz 2 MaL-RPO)
- (2) Das Vorbereitete pädagogische Orientierungspraktikum steht in der gemeinsamen Verantwortung des Praktikumsreferates der ESE und der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Das Vorbereitete pädagogische Orientierungspraktikum hat zum Ziel, den Wechsel von der Schüler- zur Lehrerperspektive anzubahnen und damit bei den Studierenden ein neues Rollenverständnis zu entwickeln. Studierende sollen erste Einsichten in die Komplexität des Lehrerberufes vor dem Hintergrund der Schulartspezifik gewinnen und angeregt werden, ihre beabsichtigte Berufswahl zu reflektieren und ihre Eignung zum Lehrerberuf zu überprüfen.
- (4) Daraus ergeben sich die folgenden Schwerpunkte:
 - Schule als gesellschaftliche und pädagogische Institution als Lern- und sozialer Erfahrungsraum,
 - Unterricht unter dem Anspruch der Vermittlung und Aneignung von Wissen und Fähigkeiten sowie Urteilskompetenz,
 - Der Beruf des Lehrers: Erwartungen und Ansprüche - Aufgaben und Kompetenzen,
 - Beobachten und protokollieren in Schule und Unterricht.
- (5) Das Vorbereitete pädagogische Orientierungspraktikum besteht aus den Veranstaltungsteilen: Vorlesung (15 Präsenzstunden), zwei Blockseminare zur Vor- und Nachbereitung (15 Präsenzstunden) und Praktikum. Alle Veranstaltungsteile bilden zeitlich und inhaltlich eine Einheit und sind unmittelbar aufeinanderfolgend zu absolvieren. Der Gesamtarbeitsaufwand beträgt 90 Stunden (3 LP).
- (6) Vorlesung sowie Blockseminare zur Vor- und Nachbereitung des Praktikums werden in jedem Semester angeboten. Studierende, die sich für den Magisterstudiengang Lehramt bewerben möchten, müssen spätestens im 5. Fachsemester des Baccalaureus-Studienganges das Vorbereitete pädagogische Orientierungspraktikum belegen.
- (7) Das Praktikum im Umfang von mindestens 2 Unterrichtswochen wird in der vorlesungsfreien Zeit an einer Grundschule eigener Wahl absolviert. Die Praktikumszeit von wöchentlich 20 Stunden umfasst alle Aktivitäten, Beobachtungen und Erkundungen im Unterricht und in der Schule.
- (8) Als Prüfungsleistung für das Vorbereitete pädagogische Orientierungspraktikum muss ein Praktikumsbericht von in der Regel 5 Seiten vorgelegt werden. Das Thema kann in Absprache mit dem Lehrenden, der das vorbereitende und nachbereitende Seminar leitet, und nach den Möglichkeiten der Schule von den Studierenden selbst gewählt werden. Im Praktikumsbericht soll durch die Verbindung der theoretischen Vor- und Nachbereitung mit der individuellen praktischen Erfahrung, deren Analyse und Reflexion die Entwicklung der Studierenden zum reflektierenden Lehrer unterstützt werden.
- (9) Der Praktikumsbericht wird vom Lehrenden der das Praktikum begleitenden Seminare bewertet.

§ 7**Praktika im Magister-Studiengang Lehramt (MaL)**

Praktika im Magisterstudiengang Lehramt Grundschule sind Bestandteile von Modulen des erziehungswissenschaftlichen und des fachdidaktischen Bereichs mit jeweils 6 LP, von denen 3 LP durch das Praktikum zu erreichen sind. Die jeweiligen Modulbeschreibungen legen Ziele, Inhalte und Prüfungsleistung für das Praktikum fest. Die Praktika liegen in der Verantwortung der jeweiligen in der Modulbeschreibung genannten Fachbereiche.

§ 8**Praktika im erziehungswissenschaftlichen Bereich**

- (1) Im erziehungswissenschaftlichen Bereich sind zwei Praktika in Form von Block- oder Tagespraktika im Umfang von jeweils 2 bis 3 Wochen nachzuweisen.
- (2) Im Modul ES 1 „Unterricht planen und gestalten“ ist ein Pflichtpraktikum zu absolvieren. Ein zweites erziehungswissenschaftliches wahlobligatorisches Praktikum ist entweder im Modul ES 2 „Erziehung, Klassenführung, Konfliktbewältigung“ oder im Modul ES 3 „Diagnostizieren, Beurteilen und Beraten“ nachzuweisen.
- (3) In diesen Praktika klären die Studierenden Aufgaben und Fragestellungen zur erziehungswissenschaftlichen Praxis.
- (4) Im Pflichtpraktikum im Modul ES 1 ist für jedes Unterrichtsfach mindestens ein Lehrversuch zu planen, zu gestalten und zu reflektieren.
- (5) Für jedes erziehungswissenschaftliche Praktikum ist ein Gesamtarbeitsaufwand von 90 Stunden (3 LP) vorgesehen. Diese verteilen sich auf die Präsenzstunden im Praktikum, die zum Praktikum gehörenden vor- und nachbereitenden Seminare und die Prüfungsleistung.
- (6) Als Prüfungsleistung ist ein Praktikumsbericht zu erarbeiten. Die Anforderungen an diesen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen und werden in den zum Praktikum gehörenden vor- und nachbereitenden Seminaren gestellt.
- (7) Der Praktikumsbericht wird vom Lehrenden der das Praktikum begleitenden Seminare bewertet.
- (8) Das Praktikum im Umfang von mindestens 2 Unterrichtswochen wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit an einer Grundschule eigener Wahl absolviert.

§ 9**Praktika im fachdidaktischen Bereich MaL-Grundschule**

- (1) Im fachdidaktischen Bereich werden fünf Module absolviert. Davon entfallen drei Module auf die Grundlegungsfächer Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde und zwei Module auf das gewählte Schwerpunktfach.
- (2) In jedem der fünf Module wird ein fachdidaktisches Schulpraktikum absolviert.
- (3) Studierende mit dem Schwerpunktfach Deutsch oder Mathematik müssen darüber hinaus im Wahlschwerpunkt die fachlichen Grundlagen für das Unterrichtsfach Werken oder Schulgarten erwerben. Dazu gehört in Werken und Schulgarten auch je ein fachdidaktisches Schulpraktikum.
- (4) Die fachdidaktischen Schulpraktika finden in der Regel an je einem Unterrichtsvormittag an Thüringer Grundschulen bzw. im Schwerpunktfach an Regelschulen statt.
- (5) Im fachdidaktischen Schulpraktikum sind Lehrversuche zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.
- (6) Für jedes fachdidaktische Schulpraktikum ist ein Gesamtarbeitsaufwand von 90 Stunden (3 LP) vorgesehen. Diese verteilen sich auf die Präsenzstunden im Praktikum, die das Praktikum begleitenden Seminare und die Prüfungsleistung.
- (7) Als Prüfungsvorleistung ist eine Lehrprobe zu halten. Diese geht nicht in die Note der Prüfungsleistung ein.
- (8) Als Prüfungsleistung ist ein Praktikumsbericht zu erarbeiten. Die Anforderungen an diesen werden in den zum Praktikum gehörenden begleitenden Seminaren gestellt.

§ 10**Organisation**

- (1) Über Anmeldemodalitäten der einzelnen Praktika in der konsekutiven Lehrerbildung informiert das Praktikumsreferat der Erfurt School of Education (ESE) vor Vorlesungsbeginn. Mit der Belegung in der Abteilung Studium und Lehre erfolgt die Anmeldung zur Prüfung.

- (2) Bei allen Praktika, bei denen Studierende die Praktikumschule selbst wählen können, sind sie auch für die Kontaktaufnahme mit der Praktikumschule und die organisatorischen Absprachen an dieser verantwortlich. Bei Bedarf unterstützt das Praktikumsreferat der ESE die Suche nach einer Praktikumschule.
- (3) Studierende erhalten für das Vorbereitete Orientierungspraktikum und das erziehungswissenschaftliche Praktikum im Modul ES 1 im Praktikumsreferat Informationsschreiben, die über das Anliegen und die Anforderungen im Praktikum informieren und die der Schulleitung der Praktikumschule zu übergeben sind. Darüber hinaus informieren Studierende die Praktikumschule spätestens zu Praktikumsbeginn über den von der Universität gestellten Praktikumsauftrag.
- (4) Für die fachdidaktischen Praktika wird der Kontakt zur Praktikumschule durch die Verantwortlichen in der jeweiligen Fachdidaktik in Kooperation mit der ESE/Praktikumsreferat hergestellt und die Schule in der Regel zugeordnet.
- (5) Studierende haben während der Praktika die geltenden Vorschriften der Praktikumschule zu beachten und die Weisungen der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die der betreuenden Lehrerinnen und Lehrer zu befolgen.
- (6) Studierende verpflichten sich, über die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten an der Praktikumsstelle Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (7) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikumsstelle und die Universität.
- (8) Bei mehr als zwei Fehltagen wird das Praktikum über die ursprünglich vorgesehene Frist hinaus um die Anzahl der Fehltag verlängert.
- (9) Praktika sind Ausbildungsbestandteil. Für Studierende besteht Unfallversicherungsschutz während des Praktikums wie während des Studiums am Hochschulort.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt